

Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 14. April 2015

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch Änderungssatzung vom 27. Oktober 2015

Geändert durch zweite Änderungssatzung vom 4. April 2017

Geändert durch dritte Änderungssatzung vom 13. Juli 2021

Geändert durch vierte Änderungssatzung vom 28. März 2023

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK) erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgabe
- § 3 Einheitliches Erscheinungsbild

Abschnitt II Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 4 Organe der Hochschule

Unterabschnitt 1 Hochschulleitung

- § 5 Zusammensetzung, Aufgaben
- § 6 Amtserledigung
- § 7 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 8 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 9 Kanzlerin, Kanzler
- § 10 Wahlprüfung

Unterabschnitt 2 Senat

- § 11 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben
- § 12 Beratende Ausschüsse

Unterabschnitt 3 Hochschulrat

- § 13 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

Unterabschnitt 4 Künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Zweck
- § 16 Mitglieder
- § 17 Leitung
- § 18 Vorsitz der Leitung

Unterabschnitt 5
**Ausschuss der Instituts- und Akademieleiterinnen sowie
Instituts- und Akademieleiter**

§ 19 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

Unterabschnitt 6
Fachgruppen

§ 20 Aufgaben
§ 21 Mitglieder
§ 22 Vorsitz

Unterabschnitt 7
Studienkommissionen

§ 23 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

Unterabschnitt 8
Promotionsausschuss

§ 24 Aufgaben

Unterabschnitt 9
**Studiendekaninnen, Studiendekane;
Forschungsdekanin, Forschungsdekan**

§ 25 Studiendekaninnen, Studiendekane
§ 25a Forschungsdekanin, Forschungsdekan

Unterabschnitt 10
Beauftragte

§ 26 Frauenbeauftragte, Frauenbeauftragter,
§ 27 Behindertenbeauftragte, Behindertenbeauftragter
§ 28 Beauftragte oder Beauftragter für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

Unterabschnitt 11
Zentrale Einrichtungen

§ 29 Bibliothek
§ 30 Zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung
zusammenhängenden Fragen

Unterabschnitt 12
Studierendenvertretung

- § 31 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben
- § 32 Finanzierung

Abschnitt III
Berufung und Bestellung von Lehrkräften

Unterabschnitt 1
Professuren

- § 33 Berufungsverfahren

Unterabschnitt 2
**Hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- § 34 Bestellung

Unterabschnitt 3
Lehrbeauftragte

- § 35 Bestellung

Abschnitt IV
Geschäftsgang

- § 36 Sitzungen, Öffentlichkeit
- § 37 Beschlussfähigkeit
- § 38 Abstimmungen
- § 39 Protokolle

Abschnitt V
Verleihung von akademischen Würden und Ehrenwürden

- § 40 Honorarprofessur
- § 41 Ehrendoktorwürde
- § 42 Ehrenmitglied, Ehrensensatorin oder Ehrensensator, Ehrenmedaille

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

- § 43 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

¹ Die Hochschule für Musik und Theater München (HMTM) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

² Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

(1) ¹ Die HMTM dient der Pflege und Entwicklung der Musik sowie der darstellenden Kunst, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

² Sie bereitet auf eine berufliche Tätigkeit vor, die die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung und die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordert.

(2) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist, auch für alle Organe und Gremien der Hochschule, durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen hochschulpolitischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der HMTM unter Beachtung der Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise gefördert werden.

§ 3 Einheitliches Erscheinungsbild

¹ Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen, ist das Signet „HMTM“ bzw. der Schriftzug „Hochschule für Musik und Theater München“ (Logo) zu verwenden. ² Die HMTM erlässt Richtlinien zum einheitlichen Erscheinungsbild.

Abschnitt II Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 4 Organe der Hochschule

(1) Zentrale Organe der HMTM sind

1. die Hochschulleitung,

2. der Senat,

3. der Hochschulrat.

(2) ¹ Eine Erweiterte Hochschulleitung wird nicht gebildet. ² Das Aufstellen und Fortschreiben des Entwicklungsplans obliegen der Hochschulleitung, die übrigen im BayHSchG geregelten Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung obliegen dem Senat.

Unterabschnitt 1 Hochschulleitung

§ 5 Zusammensetzung, Aufgaben

(1) ¹ Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. drei weitere gewählte Mitglieder (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten),
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

² Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Bayerischen Hochschulgesetz oder in dieser Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) ¹ Die Amtszeit der hauptberuflich tätigen Präsidentin oder des hauptberuflich tätigen Präsidenten beträgt vier Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ² Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(3) ¹ Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ² Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(4) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt die Präsidentin oder der Präsident eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

§ 6 Amtserledigung

(1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt, ist das Verfahren nach § 7 unverzüglich durchzuführen.

(2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 7 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt und der Staatsministerin oder dem Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen. ² Die Wahl soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stattfinden. ³ Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben.

(2) ¹ Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. ² Sie oder er bildet zusammen mit zwei vom Hochschulrat aus dessen Mitte gewählten Mitgliedern den Wahlausschuss. ³ Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und ist für ihre Durchführung und für die Auswertung des Ergebnisses verantwortlich. ⁴ Der Wahlausschuss setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ⁵ Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl werden die Mitglieder des Hochschulrats von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter schriftlich zur Wahl geladen.

(3) ¹ Spätestens sechs Wochen vor der Wahl erstellen die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats und die oder der Vorsitzende des Hochschulrats gemeinsam einen Wahlvorschlag. ² Der Wahlvorschlag soll mehrere Personen enthalten; die vorgeschlagenen Personen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ³ Personen, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden sollen, haben das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen, sofern sie sich nicht beworben haben; das Einverständnis verpflichtet nicht zur Annahme der Wahl. ⁴ Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. ⁵ Grundlage des gemeinsamen Wahlvorschlags sind die von einer Findungskommission eingereichten Vorschläge; das Recht der Mitglieder des Hochschulrats, Vorschläge einzureichen, bleibt unberührt. ⁶ Der Findungskommission nach Satz 5 gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

- a) die oder der Vorsitzende des Hochschulrats,
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrats,
- c) drei stimmberechtigte, nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats, die von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats

benannt werden,

- d) ein stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört,
 - e) ein stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört,
 - f) ein stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der Studierenden angehört und von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulrats benannt wird;
2. als beratendes Mitglied die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats, es sei denn, sie oder er ist stimmberechtigtes Mitglied gemäß Nr. 1 Buchst. b oder d bis f.

⁷ Gehört die oder der stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrats nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, benennt sie oder er an Stelle eines der Mitglieder nach Satz 6 Nr. 1 Buchst. d, e oder f ein stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört; jede Gruppe (Art. 17 Abs. 2 BayHSchG) muss in der Findungskommission mit einem Mitglied vertreten sein. ⁸ Die Benennungen nach Satz 6 Nr. 1 Buchst. c und f sowie Satz 7 sollen spätestens zwölf Wochen vor der Wahl erfolgen.

(4) ¹ Spätestens in der dem Wahltag vorausgehenden Woche wird von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der den vorgeschlagenen Personen Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und den Mitgliedern des Senats vorzustellen, und diese befragt werden können. ² Der Termin ist mit den vorgeschlagenen Personen abzustimmen.

³ Der Termin soll den Mitgliedern des Hochschulrats und den Mitgliedern des Senats spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. ⁴ Im Anschluss an die Informationsveranstaltung soll in einer gemeinsamen Sitzung von Hochschulrat und Senat eine Aussprache stattfinden.

(5) ¹ Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. ² Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ³ Kandidatin oder Kandidat ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht. ⁴ Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt. ⁵ Jedes Mitglied des Hochschulrats hat in jedem Wahlgang eine Stimme. ⁶ Briefwahl ist nicht möglich.

(6) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

- 1. er als nichtamtlich erkennbar ist,

2. aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. er keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder eine nicht vorgeschlagene Person kennzeichnet,
5. er mehr Personen kennzeichnet, als Stimmen vergeben werden durften.

(7) ¹ Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats erhält. ² Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang.

(8) ¹ Bei mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten wird im zweiten Wahlgang nur über diejenigen drei Kandidatinnen oder Kandidaten abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, über welche Kandidatinnen oder Kandidaten im zweiten Wahlgang abgestimmt wird, sofern die nach Satz 1 zulässige Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten überschritten würde; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³ Erhält im zweiten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang. ⁴ Im dritten Wahlgang wird nur über die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten abgestimmt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵ Erhält im dritten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein vierter Wahlgang. ⁶ Im vierten Wahlgang wird nur über diejenige Kandidatin oder denjenigen Kandidaten abgestimmt, die oder der im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat; Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹ Bei drei Kandidatinnen oder Kandidaten wird im zweiten Wahlgang nur über die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. ² Erhält im zweiten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang. ³ Im dritten Wahlgang wird nur über diejenige Kandidatin oder denjenigen Kandidaten abgestimmt, die oder der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat; Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Bei zwei Kandidatinnen oder Kandidaten wird im zweiten Wahlgang über beide Kandidatinnen oder Kandidaten abgestimmt; Abs. 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(11) Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach Abs. 1 bis 10 unverzüglich zu wiederholen; die Fristen nach Abs. 2 und 3 können höchstens um die Hälfte gekürzt werden.

(12) ¹ Die oder der Gewählte hat gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich oder per E-Mail zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt; liegt binnen dieser Frist die Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. ² Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab, so ist das Verfahren nach Abs. 1 bis 12 unverzüglich zu wiederholen; die Fristen nach Abs. 2 und 3 können höchstens um die Hälfte gekürzt werden.

(13) Unverzüglich nach der Annahme der Wahl schlägt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats die Gewählte oder den Gewählten unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls der Staatsministerin oder dem Staatsminister zur Bestellung vor.

(14) ¹ Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. ² Das Protokoll und die benutzten Stimmzettel sind zu den Akten zu nehmen.

§ 8

Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) ¹ Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt; sie oder er kann außer den der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Wahl vorschlagen. ² Die Vorschlagsliste, die die Namen von mindestens drei Personen enthalten muss, ist den Mitgliedern des Hochschulrats spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt zu geben; gleichzeitig werden die Mitglieder des Hochschulrats von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter schriftlich zur Wahl geladen. ³ Im Falle einer Ergänzungswahl muss die Vorschlagsliste mindestens so viele Personen enthalten, wie Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten nachzuwählen sind. ⁴ Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, haben das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur vorzulegen. ⁵ Fällt die Amtszeit einer zu wählenden Vizepräsidentin oder eines zu wählenden Vizepräsidenten in die künftige Amtszeit einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten, so ist der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist den Mitgliedern des Hochschulrats von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter vor der Wahl bekannt zu geben.

(2) ¹ Vor Beginn der Wahlhandlung wird den vorgeschlagenen Personen Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern des Hochschulrats vorzustellen; die vorgeschlagenen Personen können befragt werden. ² Im Anschluss an die Vorstellung bzw. Befragung kann eine Aussprache stattfinden.

(3) ¹ Die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt in einheitlichen Wahlgängen. ² Jedes Mitglied des Hochschulrats hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind; pro Kandidatin oder Kandidat darf nur eine Stimme vergeben werden.

(4) ¹ Als Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats erhält. ² Erreicht im ersten Wahlgang keiner oder nur ein Teil der Kandidatinnen oder Kandidaten die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang für die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten statt. ³ Erreichen diese im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind sie als Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt; andernfalls ist die Wahl nicht zustande gekommen und das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 ist unverzüglich zu wiederholen.

(5) Nach Annahme der Wahl erfolgt die Bestellung der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten durch die Hochschulleitung.

(6) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 bis 4, Abs. 5 und 6, Abs. 12 und 14 entsprechend.

§ 9 Kanzlerin, Kanzler

(1) ¹ Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Hochschulrats von der Präsidentin oder vom Präsidenten ernannt. ² Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden.

(3) ¹ Für die Kanzlerin oder den Kanzler bestellt die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats eine Vertreterin oder einen Vertreter. ² Die Vertreterin oder der Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr.

§ 10 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte oder vorgeschlagene Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹ Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ² Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen.

(4) ¹ Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. ² Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ³ Der Wahlausschuss legt Ort und Zeit der Wahl fest.

Unterabschnitt 2 Senat

§ 11 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) Dem Senat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder

- a) die Präsidentin oder der Präsident,
- b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c) acht Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG),
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
- f) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- g) die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule.

2. mit beratender Stimme

- a) die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung,
- b) die Studiendekaninnen oder Studiendekane,
- c) die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der höchsten Stimmenzahl; ist als Vertreterin oder Vertreter nach Nr. 1 Buchst. d eine wissenschaftliche oder

künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben gewählt, so gehört die oder der Lehrbeauftragte mit der höchsten Stimmenzahl dem Senat mit beratender Stimme an und umgekehrt.

(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. ² Sie oder er leitet und beruft die Sitzungen ein.

(3) ¹ Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Senats. ² Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann zur Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vorschläge machen. ³ Die Wahlvorschläge bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person. ⁴ Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ⁵ Zur Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats eine Stimme. ⁶ Als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁷ Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. ⁸ Ergibt dieser wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Senat nimmt die ihm gemäß Art. 25 Abs. 3 BayHSchG übertragenen Aufgaben wahr.

§ 12 Beratende Ausschüsse

¹ Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ² In diesen Ausschüssen sollen die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c bis f genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

Unterabschnitt 3 Hochschulrat

§ 13 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) ¹ Dem Hochschulrat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder

a) fünf Vertreterinnen oder Vertreter nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG,

- b) die gewählten Mitglieder des Senats nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG,
- c) neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder);

2. als Mitglieder mit beratender Stimme

- a) die Mitglieder der Hochschulleitung,
- b) die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule.

² Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden in der konstituierenden Sitzung des Senats auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c durch die stimmberechtigten Mitglieder des Senats bestimmt. ³ Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(2) ¹ Für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats erstellt die Hochschulleitung eine Vorschlagsliste, die die Namen von so vielen Personen enthält, wie nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats zu bestellen sind. ² Die Liste ist mit dem Staatsministerium abzustimmen. ³ Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats können zu dem Vorschlag Stellung nehmen. ⁴ Der Listenvorschlag bedarf anschließend der Bestätigung durch den Senat, der den Vorschlag nur insgesamt bestätigen oder ablehnen kann. ⁵ Bestätigt er ihn nicht, hat die Hochschulleitung eine neue Vorschlagsliste zu erstellen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁶ Die Bestellung erfolgt durch die Staatsministerin oder den Staatsminister. ⁷ Die Amtszeit beträgt vier Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁸ Eine erneute Bestellung ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren zulässig. ⁹ Amtszeiten als Mitglied des Hochschulrats vor dem 01. Oktober 2007 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 8 angerechnet.

(3) Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung

1. aus der Mitte seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend;
2. aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zur Stellvertretung; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹ Dem Hochschulrat obliegen die Aufgaben gemäß Art. 26 Abs. 5 BayHSchG. ² Er tagt mindestens zweimal im Semester. ³ Das Staatsministerium ist zu den Sitzungen des Hochschulrats einzuladen.

Unterabschnitt 4 Künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen

§ 14 Allgemeines

(1) ¹ An der HMTM können künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen (Einrichtungen) gebildet werden, die der Hochschulleitung zugeordnet sind. ² Die Einrichtungen führen die Bezeichnung „Institut“ oder „Akademie“. ³ Die Hochschulleitung entscheidet über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen.

(2) Die Einrichtungen können mit Zustimmung der Hochschulleitung nachgeordnete unselbständige fachliche Einheiten und Betriebseinheiten einrichten, ändern oder aufheben.

(3) ¹ An jeder Einrichtung kann ein ständiger Ausschuss für Fragen der Qualitätssicherung (Institutsbeirat) eingerichtet werden. ² Er nimmt Aufgaben im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems sowie der Akkreditierung wahr. ³ Dem Institutsbeirat gehören an:

1. zwei Lehrkräfte der betreffenden Einrichtung,
2. eine Lehrkraft einer anderen Hochschule,
3. eine externe Vertreterin oder ein externer Vertreter aus der Berufspraxis,
4. eine Absolventin oder ein Absolvent der Hochschule sowie
5. eine Studierende oder ein Studierender der betreffenden Einrichtung.

⁴ Die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1, 4 und 5 werden von der Institutsleiterin oder vom Institutsleiter bzw. von der Akademieleiterin oder vom Akademieleiter bestellt; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵ Die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf Vorschlag der Institutsleiterin oder des Institutsleiters bzw. der Akademieleiterin oder des Akademieleiters vom Präsidenten bestellt; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶ Der Institutsbeirat bestimmt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 1 bis 4 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden; § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁷ Der Institutsbeirat tagt mindestens alle zwei Jahre. ⁸ Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Zweck

¹ In Einrichtungen werden personelle, finanzielle und räumliche Ressourcen verwandter Studiengänge bzw. sonstiger Studienangebote unter zentraler Geschäftsführung zusammengefasst. ² Aufgaben der Einrichtungen sind die Verwaltung der ihnen zugewiesenen räumlichen und personellen Ressourcen sowie die Entscheidung über die Verwendung der ihnen zugewiesenen finanziellen Ressourcen und deren Verwaltung. ³ Jeder Einrichtung ist in der Regel mindestens ein Studiengang federführend zugeordnet. ⁴ Die zur Erfüllung der Aufgaben in Kunst, Forschung und Lehre erforderliche Ausstattung (Grundausrüstung) wird gewährleistet.

§ 16 Mitglieder

(1) ¹ Mitglieder einer Einrichtung sind

1. das hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Personal sowie die nebenberuflich künstlerisch und wissenschaftlich Tätigen der Hochschule (Lehrkräfte), die in der Einrichtung überwiegend tätig sind,
2. Studierende, die in einem der Einrichtung zugeordneten Studiengang immatrikuliert sind.

² Die Hochschulleitung nimmt die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Einrichtungen vor.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschulleitung Lehrkräfte mehreren Einrichtungen zuordnen.

(2) Die Mitglieder des Instituts sind aufgefordert, das interdisziplinäre künstlerische und wissenschaftliche Leben der Hochschule zu stärken.

§ 17 Leitung

(1) ¹ Eine Einrichtung wird durch eine befristete Leitung verwaltet. ² Als Mitglied der Leitung einer Einrichtung kann nur eine Professorin oder ein Professor bestellt werden; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. ³ Die Mitglieder der Leitung werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Hochschulleitung bestellt. ⁴ Die Mitglieder der Einrichtung unterbreiten der Präsidentin oder dem Präsidenten Empfehlungen.

(2) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder der Leitung beträgt zwei Jahre; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ² Wiederbestellung ist zulässig. ³ Scheidet ein Mitglied der Leitung aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung.

(3) ¹ Die Leitung der Einrichtung nimmt die der Einrichtung obliegenden Aufgaben wahr. ² Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Ressourcen sowie deren Verwaltung,
2. Erarbeitung von Vorlagen an die Studienkommissionen für zu beschließende Studien- und Prüfungsordnungen im Benehmen mit den betroffenen Fachgruppen,
3. Erarbeitung von Vorlagen an die Studienkommissionen für Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Benehmen mit den betroffenen Fachgruppen,
4. Budgetanträge an die Hochschulleitung,
5. Koordination des Lehrangebots der der Einrichtung zugeordneten Studiengänge im Zusammenwirken mit den betroffenen Fachgruppen,
6. Koordination und Organisation von Sonderveranstaltungen sowie von künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben,
7. Anträge auf Umstrukturierung und Umbenennung der Einrichtung,
8. Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen.

(4) Die Leitung der Einrichtung soll die Mitglieder der Einrichtung über wesentliche Angelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten.

§ 18 Vorsitz der Leitung

(1) ¹ Im Fall einer kollegialen Leitung wählt das Leitungskollegium aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. ² Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ³ Die Wahl ist der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen. ⁴ Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Leitungskollegiums führt die Bezeichnung „Institutsleiterin“ bzw. „Institutsleiter“ oder „Akademieleiterin“ bzw. „Akademieleiter“.

(3) Bei berufenen Leiterinnen oder Leitern einer Einrichtung findet abweichend von Abs. 1 eine Wahl der oder des Vorsitzenden des Leitungskollegiums nicht statt; die Amtszeit ist nicht befristet.

(4) ¹ Die oder der Vorsitzende des Leitungskollegiums führt die laufenden Geschäfte der Einrichtung und vollzieht die Beschlüsse des Leitungskollegiums. ² Sie oder er vertritt die Einrichtung gegenüber den Organen und Gremien der HMTM.

(5) Das Leitungskollegium kann beschließen, dass an bestimmten Sitzungen oder Teilen von Sitzungen des Leitungskollegiums Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(6) Wird nur eine Person zur Leiterin oder zum Leiter einer Einrichtung bestellt, gilt Abs. 2 und 4 entsprechend.

Unterabschnitt 5 Ausschuss der Instituts- und Akademieleiterinnen sowie Instituts- und Akademieleiter

§ 19 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) ¹ Die Instituts- und Akademieleiterinnen und Instituts- und Akademieleiter bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information einen Ausschuss. ² Der Ausschuss berät und unterstützt die Hochschulleitung und den Senat in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten. ³ Darüber hinaus berät er die Hochschulleitung bei der Aufstellung und Fortschreibung des Entwicklungsplans.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die oder der Frauenbeauftragte ist Mitglied des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Unterabschnitt 6 Fachgruppen

§ 20 Aufgaben

(1) ¹ Der Fachgruppe gehören alle an der Hochschule tätigen Vertreterinnen und Vertreter eines Faches an. ² Sie dient der Beratung organisatorischer und curricularer Fragen in einem Fach. ³ Die Fachgruppen sind insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beratung der Einrichtungen bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen,

2. Zusammenwirken mit der Leitung von Einrichtungen bei der Koordination des Lehrangebots,
3. Vorschläge für die Besetzung von Berufungsausschüssen,
4. Beratung der Einrichtungen bei Fragen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Pflege der hochschuleigenen Instrumente.

(2) Die Fachgruppen organisieren sich themen- und problembezogen selbst, gegebenenfalls auch in Untergruppierungen; sie können nähere Regelungen durch eine Geschäftsordnung treffen.

(3) Die Fachgruppen werden von der Hochschulleitung gebildet.

§ 21 Mitglieder

¹ Mitglieder einer Fachgruppe sind

1. das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie
2. die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen

eines Fachs. ² Die oder der Frauenbeauftragte gehört jeder Fachgruppe als beratendes Mitglied an. ³ Die Hochschulleitung nimmt die Zuordnung der Lehrkräfte der Hochschule zu den Fachgruppen vor. ⁴ Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen ist zulässig.

§ 22 Vorsitz

(1) ¹ Die Fachgruppen wählen aus dem Kreis der der Fachgruppe angehörenden Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Fachgruppensprecherin oder Fachgruppensprecher) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. ² Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September. ³ Scheidet eine Fachgruppensprecherin oder ein Fachgruppensprecher oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. ⁴ Die Wahl ist der Hochschulleitung unverzüglich anzuzeigen. ⁵ Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹ Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in allen die Fachgruppe betreffenden

Fragen. ² Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher vertritt die Fachgruppe gegenüber Organen und Gremien der Hochschule.

Unterabschnitt 7 Studienkommissionen

§ 23 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) Folgende Studienkommissionen werden eingerichtet:

1. Studienkommission Bachelor/Master,
2. Studienkommission Staatsexamen.

(2) ¹ Den Studienkommissionen gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher oder ein Mitglied aus jeder Fachgruppe, das von der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder vom jeweiligen Fachgruppensprecher benannt wird,
 - b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, die von der Studierendenvertretung benannt werden,
 - c) die oder der Frauenbeauftragte;
2. als Mitglieder mit beratender Stimme:
 - a) die Mitglieder der Hochschulleitung,
 - b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG), die von der Kanzlerin oder vom Kanzler benannt werden.

² Mitglieder der Hochschulleitung, die einer Studienkommission zugleich als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a angehören, sind stimmberechtigte Mitglieder. ³ Die Studienkommissionen können beschließen, dass an bestimmten Sitzungen oder Teilen von Sitzungen Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) ¹ Die Studienkommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen

Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren; § 11 Abs. 3 gilt jeweils entsprechend. ² Die oder der Vorsitzende einer Studienkommission muss dem hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG) angehören. ³ Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September. ⁴ Scheidet eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbestellung. ⁵ Wiederwahl ist zulässig. ⁶ Zu den konstituierenden Sitzungen der Studienkommissionen lädt die Präsidentin oder der Präsident ein.

(4) ¹ Die Studienkommissionen sind insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschluss von Vorlagen an den Senat für zu beschließende Prüfungs- und Studienordnungen,
2. Beschluss von Vorlagen an den Senat für Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
3. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung durch die Hochschulleitung,
4. Erörterung einrichtungsübergreifender Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

² Die Vorsitzenden der Studienkommissionen berichten dem Senat mindestens einmal pro Semester über die Arbeit der Studienkommissionen.

Unterabschnitt 8 Promotionsausschuss

§ 24 Aufgaben

Der Promotionsausschuss unterbreitet dem Senat Vorschläge zur Promotionsordnung und deren Änderung.

Unterabschnitt 9 Studiendekaninnen, Studiendekane; Forschungsdekanin, Forschungsdekan

§ 25 Studiendekaninnen, Studiendekane

(1) ¹ Der Senat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zwei für Lehre und Studium beauftragte Personen (Studiendekaninnen oder Studiendekane) für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ² Vorschlagsberechtigt sind die

Mitglieder des Senats. ³ Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.

(2) ¹ Die Wahl findet spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit statt.

² Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. ³ Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Wahl und teilt den Mitgliedern des Senats den Termin unverzüglich mit.

(3) ¹ Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung vor Durchführung der Wahlgänge abgegeben; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person.

² Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ³ Zur Wahl einer Studiendekanin oder eines Studiendekans hat jedes Mitglied des Senats eine Stimme.

(4) ¹ Als Studiendekanin oder Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ² Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³ Ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(5) Den Studiendekaninnen oder Studiendekanen obliegen die Aufgaben gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG.

§ 25a

Forschungsdekanin, Forschungsdekan

(1) ¹ Der Senat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Forschungsdekanin oder Forschungsdekan) für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ² Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. ³ Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt findet für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.

(2) ¹ Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan koordiniert die Forschungsaktivitäten insbesondere hinsichtlich der von der HMTM angestrebten Profilbildung und unterstützt die Stellung von forschungsbezogenen Drittmittelanträgen. ² Sie oder er wirkt auf die Vernetzung von wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung in allen fachlichen Bereichen hin und ergreift geeignete Maßnahmen, um Entwicklungshindernisse im Bereich der Forschung abzubauen.

(3) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 10 Beauftragte

§ 26 Frauenbeauftragter, Frauenbeauftragte

(1) ¹ Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Künstlerinnen, Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende. ² Sie oder er unterstützt damit die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

(2) Die oder der Frauenbeauftragte gehört dem Senat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) ¹ Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals für die Dauer der Amtsperiode des Senats gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ² Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. ³ Scheidet die oder der Frauenbeauftragte oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des Senats für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. ⁴ Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten.

§ 27 Behindertenbeauftragte, Behindertenbeauftragter

(1) ¹ Die oder der Beauftragte für behinderte Studierende (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die besonderen Belange behinderter Studierender bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen. ² Sie oder er berät behinderte Studierende bei auftretenden Problemen und erstattet dem Senat einmal im Studienjahr einen Bericht zur Situation behinderter Studierender.

(2) ¹ Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen und wissenschaftlichen Personals für die Dauer der Amtsperiode des Senats gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ² Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. ³ Scheidet die oder der Behindertenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des Senats für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. ⁴ Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(3) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 28

Beauftragte oder Beauftragter für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) ¹ Der Senat bestellt aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden promovierten Professorinnen oder Professoren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft. ² Die oder der Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern der Hochschule informieren, und geht von sich aus einschlägigen konkreten Hinweisen nach.

(2) Die Aufgaben der oder des Beauftragten im Einzelnen sind in vom Senat erlassenen Richtlinien geregelt.

Unterabschnitt 11 Zentrale Einrichtungen

§ 29 Bibliothek

¹ Die Bibliothek der Hochschule ist als zentrale Einrichtung der Hochschulleitung zugeordnet. ² Sie ist für die Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien im Rahmen eines koordinierten Bibliotheks- und Informationsmanagements verantwortlich. ³ Für die Bibliothek wird eine hauptamtliche Leiterin oder ein hauptamtlicher Leiter bestellt. ⁴ Näheres regeln vom Senat im Benehmen mit der Leitung der Bibliothek zu erlassende Ordnungen.

§ 30 Zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen

Die Studienkommission Staatsexamen nimmt die Aufgaben der zentralen Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen wahr.

Unterabschnitt 12 Studierendenvertretung

§ 31 Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben

(1) Die Mitwirkung der Studierenden erfolgt außer durch die Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen durch die Studierendenvertretung.

(2) ¹ Der Studierendenvertretung gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat,
2. fünf weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

² Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) ¹ Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. hochschulübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen der Studierendenvertretung nicht gebunden.

(4) ¹ Die Studierendenvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. ² Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet. ³ Die Studierendenvertretung ist mindestens zweimal im Semester während der Unterrichtszeit von der ihr vorsitzenden Person einzuberufen. ⁴ Im Übrigen ist die Studierendenvertretung auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern binnen 14 Tagen einzuberufen.

(5) Die Studierendenvertretung kann für jede Einrichtung eine Studierende oder einen Studierenden benennen, die oder der die Studierendenvertretung über wesentliche Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen, unterrichtet.

(6) Die Studierendenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32 Finanzierung

Art. 53 BayHSchG gilt für die Studierendenvertretung entsprechend.

Abschnitt III Berufung und Bestellung von Lehrkräften

Unterabschnitt 1 Professuren

§ 33 Berufungsverfahren

(1) ¹ Ist oder wird eine Professur frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ² Der Senat ist zu hören.

(2) ¹ Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel eine Professorin oder einen Professor als Berichterstatterin oder Berichterstatter. ² Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet und koordiniert das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.

(3) Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(4) ¹ Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. ² Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt. ³ Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁴ Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abgesehen werden, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

(5) ¹ Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. ² Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher derjenigen Fachgruppe, der die Professur zugewiesen ist, kann dem Senat für die Mitglieder des Berufungsausschusses nach Satz 3 Nr. 1 Buchst. a und c, Nr. 2 Vorschläge unterbreiten. ³ Dem Berufungsausschuss sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die nach Möglichkeit dem Fach, der Fachgruppe oder verwandten Fächern oder Fachgruppen angehören, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist,
2. zwei Professorinnen oder Professoren anderer Fachgruppen,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
5. die oder der Frauenbeauftragte;
6. mindestens eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor, die oder der dem Fach angehört, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist.

⁴ Für die Mitglieder nach Satz 3 Nrn. 3 und 4 ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen. ⁵ Ausscheidende oder ehemalige Inhaber einer wiederzubesetzenden Professur dürfen dem Berufungsausschuss nicht angehören.

(6) ¹ Zur Beurteilung ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung sollen Bewerberinnen oder Bewerber zu Probeveranstaltungen eingeladen werden. ² Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zur Teilnahme an den Probeveranstaltungen verpflichtet; im Übrigen sind nur die Mitglieder der HMTM zur Teilnahme berechtigt. ³ Die Termine der Probeveranstaltungen sind in der Hochschule durch die Hochschulleitung ortsüblich bekannt zu geben.

(7) ¹ Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren genügen auswärtige Gutachten. ² Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. ³ Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. ⁴ Mitglieder der HMTM sollen

nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. ⁵ Mindestens eine oder einer der beiden Studiendekaninnen oder Studiendekane soll, die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen oder Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. ⁶ In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. ⁷ Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der HMTM können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

(8) ¹ Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. ² Die Senatsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. ³ Spätestens drei Wochen vor der Senatssitzung, in der zu dem Berufungsvorschlag Stellung genommen wird, gibt die Präsidentin oder der Präsident den Senatsmitgliedern und allen Professorinnen und Professoren bekannt, dass der Berufungsvorschlag bei der Hochschulleitung zur Einsichtnahme bereit liegt. ⁴ Sondervoten müssen spätestens am Tag vor der Senatssitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingegangen sein und in die Beratung des Senats mit einbezogen werden. ⁵ Die Frist nach Satz 3 darf nicht in die unterrichtsfreien Zeiten fallen.

(9) Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag.

(10) ¹ Beabsichtigt die Hochschulleitung vom Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses, insbesondere von der Reihenfolge der Vorgeschlagenen, abzuweichen, legt sie die Liste unter Darlegung der Abweisgründe dem Senat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vor. ² Nach der Stellungnahme des Senats beschließt die Hochschulleitung endgültig den Berufungsvorschlag.

(11) Gibt die Präsidentin oder der Präsident ein den endgültigen Beschluss der Hochschulleitung betreffendes Sondervotum ab, ist dieses dem Senat unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

(12) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Berufungsvorschlag zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und etwaigen Sondervoten dem Staatsministerium zu.

(13) ¹ Über die Berufung von Professorinnen und Professoren entscheidet die Staatsministerin oder der Staatsminister ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. ² Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

Unterabschnitt 2 Hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 34 Bestellung

¹ Die Hochschulleitung beschließt über Vorschläge für die Bestellung von hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben unter Beteiligung der betreffenden Fachgruppe nach einem geeigneten Auswahlverfahren und in der Regel nach Abhaltung einer Probeveranstaltung. ² Der Senat nimmt zu den Vorschlägen für die Bestellung Stellung.

Unterabschnitt 3 Lehrbeauftragte

§ 35 Bestellung

(1) Lehrbeauftragte können zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach und zur Ergänzung des Lehrangebots bestellt werden.

(2) ¹ Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester bestellt. ² Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. ³ Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. ⁴ Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses auf die Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums verzichtet werden, wenn hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorgewiesen werden. ⁵ Personen, die bereits auf Grund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der HMTM verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an der HMTM Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. ⁶ Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen; die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.

(3) ¹ Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet die Hochschulleitung. ² Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. ³ Vorschläge zur Bestellung von Lehrbeauftragten können der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Fachgruppensprecherin oder den Fachgruppensprecher unterbreitet werden. ⁴ Die Hochschulleitung kann beschließen, dass der Bestellung ein Auswahlverfahren vorausgeht.

(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende

Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

Abschnitt IV Geschäftsgang

§ 36 Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) ¹ Die Gremien beschließen in Sitzungen. ² In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 4 nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.

(2) ¹ Die Gremien werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist. ² Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ³ Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. ⁴ Zu den Sitzungen der Gremien wird spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ⁵ Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu einer Sitzung zu laden.

(3) Die Hochschulleitung kann von den Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(4) ¹ Die Gremien tagen nicht öffentlich. ² Die Gremien können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³ Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. ⁴ Die Gremien (hier: Senat und Hochschulrat) können in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung vorsehen, dass Auszüge aus ihren Sitzungsprotokollen der Hochschulöffentlichkeit an geeigneter Stelle durch Aushang in den Gebäuden und im Intranet der Hochschule zugänglich gemacht werden, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die Auszüge keine Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandeln und dass ihre Zugänglichmachung andere berechnigte Interessen Dritter nicht verletzt; die Entscheidung über den Umfang des Auszugs obliegt dem jeweiligen Gremium.

§ 37 Beschlussfähigkeit

(1) ¹ Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

² Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt, soweit in

Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien nichts anderes bestimmt ist.³ Bei Prüfungsentscheidungen und bei Berufungsentscheidungen sind keine Stimmrechtsübertragungen möglich.

(2)¹ Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil es das erste Mal nicht beschlussfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.² Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; die Frist nach § 36 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 38 Abstimmungen

(1)¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Gremien mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.² Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.³ In Prüfungsangelegenheiten sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2)¹ Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung zu erfolgen.² Geheim abgestimmt werden muss auch auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums.

§ 39 Protokolle

¹ In der Regel werden Protokolle zu den Sitzungen von Gremien angefertigt.² Nähere Regelungen können die Gremien in ihrer Geschäftsordnung treffen.

Abschnitt V Verleihung von akademischen Würden und Ehrenwürden

§ 40 Honorarprofessur

Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 41 Ehrendoktorwürde

Die Verleihung einer Ehrendoktorwürde ist in der Promotionsordnung zu regeln.

§ 42 Ehrenmitglied, Ehrensenatorin oder Ehrensenator, Ehrenmedaille

(1) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Hochschule zu sein, in außergewöhnlicher Weise um die Hochschule verdient gemacht haben und berechtigten Grund zu der Annahme bieten, die Hochschule zukünftig im gleichen Umfang aktiv zu unterstützen, die Würde „Ehrenmitglied“ verleihen.

(2) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Hochschule zu sein, den Anliegen der Hochschule in herausragender Weise verbunden gezeigt und hierdurch die Hochschule besonders nachdrücklich und langfristig gefördert haben, die Würde „Ehrensenatorin“ oder „Ehrensenator“ verleihen.

(3) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats Mitgliedern der Hochschule, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Hochschule verdient gemacht haben, eine Ehrenmedaille verleihen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

¹ Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

² Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Juli 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Musik und Theater München vom 14. April 2015 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. April 2015 (Gz: XI.7-H5323. 1.1/4/8).

München, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. Mai 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Mai 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Mai 2015.